Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph Leipzig, 1878

Neuanbau und Colonisation.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Mit den Umwandelungen und Regelungen auf den vorbenannten Gebieten verbindet der König schon in den ersten Jahren seiner Regierung durchgreifende Reformen in der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung, im Städtewesen. Ueberall räumt er mit altem Schlendrian auf und setzt neue, leistungsfähige Ordnungen an seine Stelle. Die Reformen in der Armee beginnen schon 1713. Sie schaffen, in alle und auch die unscheinbarsten Details des Dienstes eindringend, Ordnungen, die sich seiner Zeit in Siegen verwerthen sollten.

jede

wer

Stel

Leu

nen Obr

wüs daz hine 30. vor Höf

soll Bar

kla

geh

lari

Ges

Kai

Suk

Gar

ihn

Kö

Be

we

imi

we

unt

15.

in

kla

9

häl

VOI

kis

die

na

Neuanbau und Colonisation.

Immer noch lagen, als Hinterlassenschaft der Verheerungen, welche im vorangegangenen Jahrhundert über das Land hereingebrochen waren. ausgedehnte Flächen sonst bebauten Bodens, zahlreiche Dorfmarken und Hofstätten verödet und von Menschen verlassen. Die Fürsorge des Königs bethätigt sich nach dieser Richtung hin in zahlreichen und nachdrücklichen Maasnahmen. Schon im Jahre 1714 erlässt er scharfe Verordnungen, in welchen er namentlich auch den Ursachen des bisher mangelhaften Fortganges des Culturwerkes nachgeht, insbesondere soweit es sich um Hemmnisse der Vermehrung ansässiger bäuerlicher Wirthe handelt. So hatten unter Anderem in zahlreichen Fällen adeliche Gutsherren sowie Pächter wüste Stellen an sich genommen unter dem Vorwand, dass sie die Contribution davon entrichteten: »wodurch nicht nur«, wie ein königliches Edict vom 29. Juni 1714 rügt, »die Peuplirung des Landes mercklich behindert, sondern auch denen würcklichen Einwohnern die Lasten der Einquartirung, Marchen, Rekrutirung, Nachbar-Recht und dergleichen, ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden«, wenn sie nebst den Aeckern, auf welche sich ihre Dienstpflichtigkeit rechtlich erstreckt, auch noch die von Anderen usurpirten Flächen mit bestellen müssen. Es soll dieser Missbrauch nicht mehr stattfinden. Zugleich befiehlt der König, zur Herbeiführung hinreichender Kenntniss des Gesammtbestandes an wüsten Stellen, innerhalb jedes Kreises die Kataster, Landesmatrikel, Schossbücher und sonstige diensame Urkunden, »genau zu examiniren und zu untersuchen, sowohl wieviel in jedem Dorff vormahls besetzte Bauer- und Cossäten-Höfe gewesen, was dazu eigentlich vor Pertinenitien an Acker, Wiesewachs, Höltzung und dergleichen gehöret, als auch, wie viel derrian

Die

en.

che

ind

des

ch-

er-

her

80-

her

che

em

cht

des

in-

ar-

reit

che

70n

SS-

ei-

ten

SS-

zu

md

er,

er-

selben anitzo würklich besetzet; und folglich eine Balance zu machen, wie viel deren noch unangebauet und wüste liegen«. Darüber soll in jedem Dorf eine deutliche Tabelle aufgestellt und dieselbe eingesendet werden. Dabei werden die Obrigkeiten der Dörfer mit solchen wüsten Stellen verwarnt, dieselben binnen 6 Monaten »gewissen und sicheren Leuten« gegen Gewährung der gewöhnlichen Freijahre mit allen Pertinenzien zu übergeben. Nach Verlauf dieser Zeit sollen die adeligen Obrigkeiten ihres Rechts, die Unterthanen nach ihrem Gefallen zu den wüsten Höfen zu wählen, verlustig sein und die wüsten Stellen den sich dazu Meldenden angewiesen werden. — Der Mangel an Menschen verhindert überall einen raschen Fortgang des Werkes. Unter dem 22. und 30. Juni 1717 befiehlt der König die Herstellung eines Nachweises der vor 1624, der Zeit des grössten materiellen Wohlstandes vorhandenen Höfe. Wenigstens so viel Einwohner, als damals vorhanden gewesen, soll man wieder anzusetzen suchen, im Nothfalle anstatt der vormaligen Bauern, mit ganzen und halben Cossäthen und Büdnern. Der König will klar sehen, wie die Behörden mit Ausführung seiner Maasregeln vorzugehen gedenken und fordert die Aufstellung und Einsendung tabellarischer, auf jedes einzelne Amt sich erstreckender Nachweise über das Geschehene. Den anzusetzenden Hausleuten oder Büdnern sollen die Kammern an die Hand gehen mit Mitteln und Vorschlägen, wie sie ihre Subsistenz finden können, »Ingleichen ob nicht ein stückgen Land zum Garten oder etwas Wiesewachs zu Haltung etwas Viehes vorhanden, so ihnen angewiesen werden kann«. Im weiteren Verlauf befiehlt der König den Kammern, von Monat zu Monat zu berichten, wie weit sie mit Besetzung der wüsten Hufen gekommen und mahnt in scharfen Ordern, wenn ein solcher Bericht einmal versäumt ist. Insbesondere dringt er immer wieder auf Beschleunigung des Anbaues in Ostpreussen, wo in weitem Umfange noch Verödung herrscht. Günstigen Fortgang hatten unter Anderem die Bemühungen des Königs in Pommern. Unter dem 15. August 1724 schreibt er an Leopold von Dessau: »Im platten Lande in Vorpommern siehet es (nunmehr) gut aus. Die Leute und Edelleute klagen nicht. Alles wird aufgebaut. In meinen dortigen Aemtern habe 9 wüste Bauerhöfe noch, die jetzt in vollem Umbau sind; also in Zeit von etlichen Monaten da nichts mehr wüste habe».

Die Zahl der in den Städten wüstliegenden Stellen stand in Verhältniss zu der auf dem platten Lande. So weist ein Patent des Königs vom 20. November 1721 3257 wüste Stellen allein in den Kurmärkischen Städten nach. Auch hier ist der König in gleicher Weise für die Wiederbesetzung thätig und erstreckt sich die Fürsorge bis zur genauen Bezeichnung nicht allein der Zahl, sondern auch der Gattung von

fiele

haus

Höfe

Men

Kata

weld

Gan

allm

erho

orie

über

oder

allei

Bew

Das

Lan

best

das

wie

in I

Krie

geg

die

reic

bes

Win

Wi

zuz

Me

hin

mit

beg er : nal

wal

Handwerkern, welche je in den einzelnen Städten fehlen 1). Es wurden Freijahre in verschiedener Zahl gewährt, sodann freies Bauholz, Mauersteine, Dachziegel, Kalk, oder an Geld 5 Prozent nach der Taxe des Hauses 2c.; sodann neben freier Uebergabe der wüsten Baustelle die dazu nöthigen Pertinenzien an Haus-Kaveln, Gärten und Wiesen; ferner nach vollendetem Bau des Hauses 12—15 Prozent des taxirten Werthes an baarem Geld, freies Bürger- und Meisterrecht 2c.

Grössere Vergünstigungen wurden den vom Auslande anziehenden

Colonisten gewährt; worauf noch zurückzukommen ist.

Schwierigkeiten vielfacher Art entstanden namentlich bei dem Anbau auf dem Lande. In Fällen, wo bisher widerrechtliche oder gewohnheitsmässige Nutzniessung der wüsten Stellen stattgefunden hatte, erfuhren die Neuanbauenden oft geflissentliche Störungen und Behelligungen. So wird in Fällen vermeintlichen oder angemaassten Rechtes auf die wüste Stelle den Neuanbauenden verwehrt, die Feldmark zu beziehen; in anderen Fällen werden den Letzteren die auf den verliehenen Flächen stehenden Bäume umgehauen und entführt, u. dergl. m. Bei fast allen solchen Anlässen wird Klage oder Gegenklage unmittelbar zum Theil mündlich, dem Könige vorgetragen, welcher sofort Untersuchung verfügt und darauf entscheidet. Auch nicht wenig Treulosigkeiten hatte der König zu erfahren; so wiederholt es sich unter Anderem, dass, wenn die angewiesenen Feldmarken oder Stellen mit ansehnlichen Bäumen bestanden waren, die Anziehenden diese versilberten, um dann das Weite zu suchen.

Konnte, soweit es sich um Zuzug von Landesangehörigen nach den vorhandenen Nahrungsstellen handelte, auf diesem Wege erreicht werden, dass dahin ein Abzug aus Sitzen relativ dichterer Bevölkerung erfolgte, so war doch die Bevölkerung des Landes überhaupt noch sehr gering an Zahl. Und so war denn der König auf Zuzug von Aussen verwiesen, auf die von seinen beiden Vorgängern bereits eingeleitete Colonisation.

Solcher Hilfe bedurfte vor Allem das menschenleere und verwüstete Ostpreussen. Zwar war dieser vom deutschen Kriegsschauplatz weit abgelegenen Grenzmark das Elend des dreissigjährigen Krieges erspart geblieben, aber nur damit sie von anderer Seite kommenden schweren Verhängnissen anheimfallen sollte. Im Verlaufe des Krieges mit Polen hatte Letzteres Tartarenschaaren herbeigerufen, die in Ostpreussen ein-

¹⁾ Es musste in Vorstehendem bezüglich sowohl des platten Landes wie der Städte sein Bewenden bei einzelnen Beispielen haben, da ein vollständiger statistischer Nachweis der zu jener Zeit im ganzen Lande noch vorhandenen wüsten Stellen aus den Acten nicht zu ersehen war.

en fielen und dort während der Jahre 1656-57 auf das Entsetzlichste er- hausten. 13 Städte, 249 Flecken und Dörfer, viele einzeln stehende Höfe, nebst 37 Kirchen wurden von ihnen niedergebrannt, 23,000 lie Menschen in die Sclaverei geführt. Weitere verderbliche Folgen dieser Katastrophe kamen hinzu: Hungersnoth, verheerende Krankheiten, welchen 80,000 Menschen zum Opfer fielen; nicht weniger Viehseuchen. Ganze Dörfer verödeten, die Aecker bewuchsen mit Gesträuch und gingen en allmählig in Waldungen über. Das Land hatte sich noch nicht wieder erholen können, als die, bereits 1705 im südöstlichen Europa herrschende orientalische Beulenpest im November 1708 die Grenzen Ostpreussens ler überschritt und nun bis zum Frühjahre 1711 dort 235,806 Menschen, oder mehr als ein volles Drittel der Bevölkerung hinwegraffte. Lithauen allein hatte 154,445 Menschen eingebüsst, kaum ein Viertel der früheren Bewohner war übrig geblieben. Ganze Dörfer waren ausgestorben. Das Vieh lief ohne Aufsicht umher und fiel den Wölfen zur Beute. Der Landbau wurde nur noch in elementarer Weise betrieben. Die Bauern bestellten meist nur die ihrem Hofe nächstgelegenen Aecker und liessen das Uebrige unbenutzt liegen. Sie waren, von ihren Herren wenig besser wie Vieh behandelt, durch Rechtlosigkeit und Elend tief herabgekommen, in Unwissenheit und Faulheit versunken.

Der kleinere Adel besetzte die Beamtenstellen oder ging in fremde Kriegsdienste. Einzelne glänzende Edelsitze contrastirten um so greller

gegen die Verkommenheit des ganzen Landes 1).

Der König hatte schon als Kronprinz, als er einigen Einfluss auf die Verwaltung erlangt hatte, dem Lande beizustehen gesucht. Er erreichte, zu Gunsten des monarchischen Regiments, zunächst einige Verbesserungen in der Verwaltung, den Missbräuchen der ständischen Wirthschaft gegenüber. Nach Antritt der Regierung aber begann er der Wiederaufrichtung des unglücklichen Landes jene rastlose Thätigkeit zuzuwenden, die erst mit seinem Tode endete.

Vor Allem bedurfte das ausgestorbene Land einer Vermehrung der Menschenzahl und mussten der verelendeten Bevölkerung frische Kräfte hinzutreten. Und so nahm denn der König das Mittel der Colonisation

mit ganzer Energie auf.

en

3ei

ar

er-

ig-

m,

en

nn

en,

te,

en,

n.

ete

ab-

art

ren

len

in-

der ati-

ten

Schon bei seiner ersten Anwesenheit in Ostpreussen, im Jahre 1714, begann er mit Maassregeln nach dieser Richtung hin. Zunächst suchte er aus den übrigen Provinzen Familien nach Ostpreussen zu ziehen; er nahm 200 Familien aus dem Magdeburgischen und der Grafschaft Mark

¹⁾ Vergl. »die Provinz Preussen«, Königsberg 1863; und Schmoller, »die Verwaltung Ostpreussens unter Friedr. Wilh. I.« in d. »Histor. Zeitschr.« Bd. 30.

bei

wel

nach

und

habo

mit

stät

Se.

lirt

wie

Der

Jed

anzi

Kos

eige

als

wie

ben

und

in n

erth

wer

ges

und

side

ang

kine

sole

kön

ann

per

Gro

sich

lich

den Wed Wed

Wer

für Lithauen in Aussicht. »Es soll«, so schrieb er in einem eigenhändigen Briefe von Königsberg aus1), »eine Ordre ergehen an die benannten Kammern, dass ein jedes ahmt etl. Famillien geben zu die 200, es müssen keine bauren sein, sondern von die Hausleutte. Die Provinziallkammer sollen Ihr lehben examiniren, dass es keine Prachers sein, es sollen gute Wirte sein, jede Familie soll vier Häuser kriegen, solcher acer (Acker) wie Magdeburgh und Nauensche das schlegste, die 200 Familien sollen den 24. Sept. 1715 in Berlin stehen und mit die schwachen, da sollen sie in die Vorstehde zwei Dahge quartier kriegen, jede Familie gehbe saht (Saat-) und Brodkorn und Besahts (Besatz) x. Dieses ist mein Wille. Das mus alles veranstaltet werden«. Weiterhin folgen eine Reihe von Patenten, welche zur Einwanderung nach Preussen einladen, sowohl in die Städte wie auf das Land, unter Bezeichnung der zu gewährenden Freiheiten. Diese Patente wurden in's Französische übersetzt und in auswärtige Zeitungen inserirt. So die Patente vom 15. März 1718, 16. März 1719, 10. April 1723 und 11. Februar 1724²). Das Patent von 1719 sagt unter Anderem: »Wir wollen auch keinen Unterschied zwischen den anziehenden Auswärtigen und Unseren eingebohrenen Unterthanen gemachet wissen, sondern sie ebenmässig ihrer Capacitäten und Qualitäten nach zu Geist- und Weltlichen Functionen befördern« . . . Es wird ferner denen, »welche über kurz oder lang sich in ihr Vaterland zurück begeben, oder in anderer Herren Provintzien ziehen wollen«, wenn nicht Schulden oder andere Verbindlichkeiten vorliegen, ungehinderter Abzug zugesichert.

Das Patent von 1724 (»Wiederholtes Patent, dass noch mehrere Hantwerker von allerhand Professionen, wie auch 400 Familien arbeitsamer Leute, so des Ackerbaues und der Viehzucht kundig, nach Preussen verlanget werden«) bezeichnet besonders ausführlich Das, was der König den Einwanderern zusagt. Allem Uebrigen steht die Zusicherung voran, dass nicht allein mit allem zur Unterbringung der Einwanderer in den Städten sowohl wie auf dem Lande Erforderlichem vorgesorgt, sondern auch durch Anlegung von Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirchen alle mögliche Veranstaltung gemacht sei.

Unter den Bestimmungen für die Ansiedler auf dem Lande sind folgende hervorzuheben: »Die Landleute und Bauern, so von auswärtigen Ländern und Provintzien auf eigene Kosten dahin gehen, und aus eigenen Mitteln nicht nur das Bauergehöfte (wozu ihnen jedoch das freie Bauholz verabfolgt werden soll) anbauen, sondern auch allen dazu gehörigen

¹⁾ Beheim Schwarzbach, »Hohenzollernsche Colonisationen«. Leipz. 1874. S. 159.

²⁾ Mylius, Corp. Const. March. V, 1. S. 406 u. VI. Miscell. 66.

11-

ner

00

lie

en

in-

zu

ent

ied

en

nd

na,

ere

eit-

sen

nig

an,

len

ern

ten

nd

ren

ien

ıu-

ren

en Besatz an Vieh, Pferden, Acker- und Hausgeräthschaft, ingleichen das ten Saat- und Brodgetreide nach proportion zweyer Hufen Saat-Land (die bei jedem Hofe, ohne das nöthige Wiesewachs, gegeben werden, und in welche beide Hufen zusammen p. p. 5 Wispel an Berlinischem Maasse, nach Abzug eines Drittels als Brache einfallen), selbst herbeyschaffen und besorgen, — sollen neun Freijahre von allen prästandis zu geniessen haben. Denen Fremden, so zwar auf eigene Kosten die Reise thun, aber mit einem ganz fertigen Hof, excl. des Inventarii auf Se. Königl. Majestät Kosten versehen werden, sollen drei Freijahre; denen aber, so auf Se. Königl. Majestät Kosten beides die Reise thun, als auch alldort etablirt werden, sollen ohne Unterschied zwei Freijahre zu statten kommen; wiewohl Se. Königl. Majestät ihnen, bei vorkommenden Umständen, Dero Gnade auch weiter angedeihen lassen wollen. Es muss aber ein Jeder wenigstens zwei Hufen annehmen, und soll dagegen jeder neu anziehende Bauer, welcher entweder auf Königliche oder auf eigene Kosten die Reise dahin gethan, (wenn er das Inventar 2c. nicht aus eigenen Mitteln bestreitet), folgenden Besatz und Hofwehr bekommen: als 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, nebst 5 Wispel an allerhand Getreide, wie auch die nöthige Subsistenz auf ein Jahr lang, und überdem das benöthigte Ackergeräthe an Wagen, Pflügen, Sensen und dergleichen; und soll dieser Besatz ihnen nicht nur zur rechten Zeit und auf einmal in natura gegeben, sondern auch einem jeden sogleich sein Besatzbuch ertheilet und in selbiges alles, was er bekommen, accurat angeschrieben werden«. »Die dahin kommenden Leute sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie Se. Königl. Majestät Unterthanen in der Churmark und anderen Provinzen, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführt ist, considerirt werden; daher denn auch diejenigen, so durch ihren Fleiss das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwiegerkinder, Vettern und ihre ganze Familie vererben können, damit ihnen solchergestalt die von ihnen angewandte meliorationen zu statten kommen.«

»Denjenigen, so die Reise nicht auf ihre eigene Kosten verrichten können, sollen ausser dem freien Transport zu Lande oder zu Wasser, annoch unterwegens zum Unterhalt und Zehrung und zwar jeder Mannsperson täglich vier gute Groschen, jeder Frauensperson drei gute Groschen von dem Tage ihrer Abreise an, bis sie an den Ort, wo sie sich etabliren werden, angelanget sind, gereichet werden«. »Se. Königliche Majestät geben allen denjenigen, so sich in den Städten oder auf dem Lande etabliren wollen, die allergnädigste Versicherung, dass weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde, wider ihren freien Willen, weder unterwegs noch zur Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden sollen«. »Damit aber ein Jeder genau wissen möge, wie es

gel

Ba

bra

ver

80

175

str

wi

Fr

Be

ge

di

sic Sa

bis Ki

W

fa

so bi

17

St

su

ru

M

se be

SC

D

ri

sowohl wegen der Unglücksfälle, in und ausser den Freijahren gehalten, als auch, was für prästanda von Jedem nach Verfliessung der Freijahre abgeführt werden solle: so wollen Se. Königliche Majestät wegen des ersteren Punktes, wenn einige der Neuangesetzten in den Freijahren einen generalen Misswachs oder Viehsterben haben sollten, auf der preussischen Krieges- und Domainen-Kammer Vorstellung Dero allergnädigste resolution darüber, wie in der Chur-Mark und allen anderen Dero Provintzien gebräuchlich ist, ertheilen; nach exspicirung der Frey-Jahre aber haben die Neuangesetzte, bei sich ereignenden Unglücksfällen, sich dessen, was Se. Königl. Majestät sodann dem ganzen Lande zu statten kommen lassen, gleichfalls zu getrösten«.

In Betreff der nach den Freijahren zu entrichtenden Prästande bemerkt das Patent: Der König habe eine General-Vermessung der Lithauischen Aecker, woselbst die Einwanderer angesetzt werden sollen, vornehmen lassen. Die zwei Hufen, die Jeder bekomme, seien Preussische Hufen, jede Hufe zu 30 Morgen und der Morgen zu 300 Rheinländische Ruthen gerechnet. »Die Hufen puren Saatlandes werden so taxirt, dass, alle Prästationes, sie haben Namen wie sie wollen, eingeschlossen, derjenige, welcher Acker von solcher Bonität empfängt, welcher das fünfte Korn trägt, an Se. Königl. Majestät die Hälfte von dem Ertrag, von dem Acker mit vierten bis fünften Korn den dritten Theil, von dem dritten bis vierten Korn den vierten Theil, von dem Acker, welcher unter das dritte Korn trägt, den fünften Theil abgeben soll«. Diese Abgabe soll nur berechnet werden nach der jetzigen Beschaffenheit des Ackers, nicht nach der Beschaffenheit, in die er später durch gute Cultur versetzt werden mag. Jedem Wirth soll dazu so viel Wiesewachs, als zur Ausfütterung des Besatzviehes nöthig ist, reichlich gegeben werden. »Was aber an prästantis, so in natura oder an Diensten abgetragen werden, einem Wirthe zugelegt worden, soll von dem Anschlage abgezogen und abgeschrieben werden; auch das, was an Geistliche und andere gegeben werden muss. Endlich soll Hut. Trift und Holzung, auch »theils Orten Fischerei«, obenein gegeben werden«.

Bald nach diesem Edict wurde dem Könige von der Regierung vorgeschlagen, ob er nicht ein neues Patent erlassen möchte, demzufolge den in Lithauen angesessenen Colonisten und Bauern die Höfe und Wohnungen geschenkt würden, unter der Bedingung, dass sie dieselben in gutem Stande und in bäuerlichem Wesen erhielten Es verging keine Woche, so war auch die Antwort eingegangen: »Nachdem Wir durch ein allergnädigstes Patent (vom 10. Juli 1719) die Leibeigenschaft in den Aemtern Unseres Königreichs Preussen gänzlich auf-

gehoben haben, dergestalt, dass Unsere bis dahin leibeigen gewesenen Bauern ihr Erbe und Bauerngründe insoweit als eigenthümlich zu gebrauchen und mit Consens zu vererben und verkaufen oder sonst zu veräussern befugt sind, wenn sie Alles in Stand hielten und brächten —, so wird auch das genehmigta 1).

Die Folge dieser Edicte war eine zahlreiche Einwanderung. Bis 1724 und 1725 wurden allein im Insterburgischen und Ragnitschen District 9539 Personen auf 2500 Hufen angesetzt; so dass dort, da auch die Altbauern über 300 Hufen mehr angenommen hatten, nur noch 645

wüste Hufen gezählt wurden 2).

ten.

hre

des

ren

der

ler-

ren

der

ks-

nde

be-

der

len,

eus-

ein-

1 80

ge-

ngt,

von

tten

dem

ab-

gen

er er

azu

ist,

oder

soll

das.

soll

ben

vor-

olge

und

lben

Es ach-

auf-

Die Einwanderer bestanden zumeist aus Schweizern, Pfälzern und Franken. Polen oder Szamaiten durften, nach demgemässen bestimmten Befehlen des Königs, im Königreiche Preussen auf dem Lande nicht angesetzt werden, sondern nur lauter Deutsche. Sodann waren Mennoniten direct vom Könige zur Niederlassung in Preussen aufgefordert worden.

Die wichtigste Phase der Einwanderung nach Ostpreussen knüpft sich aber an die Verfolgungen, welche die Evangelischen im Erzbisthum Salzburg um ihres Glaubens Willen zu erleiden hatten. Hatten schon die bisherigen Colonisationen lediglich auf Angehörige der evangelischen Kirche abgezielt und wurden diese herbeigezogen durch den Schutz, welchen ihre religiöse Ueberzeugung unter den preussischen Königen fand, so wandten jetzt auch die bedrängten Salzburger ihre Blicke solchem Schutze zu. Schon vor Erlass des berüchtigten, von dem Erzbischof von Salzburg erlassenen Ausweisungspatentes vom 31. October 1731 hatte der König den Verfolgten, denen ein heimathloses Umherirren in der Welt in Aussicht stand, wissen lassen, dass er ihnen in seinen Staaten eine neue Heimath gewähren wolle. Als nun aber die Ausweisung unwiderruflich erfolgt war, erliess der König seine bündige Erklärung, die ausgestossenen Salzburger aufnehmen zu wollen, in dem Patent vom 2. Februar 1732. »Aus christlichem Erbarmen und herzlichem Mitleiden«, sagt das Patent in seinem Eingange, »habe ich mich entschlossen, den heftig bedrängten und verfolgten evangelischen Glaubensverwandten des Erzbisthums Salzburg hilfreiche Hand zu bieten, zu solchem Ende dieselbe in meine Lande aufzunehmen und in gewissen Aemtern meines Königreichs Preussen unterzubringen und zu versorgen«. Die Herren der Länder, welche die Emigranten auf ihrer Reise berühren mussten, werden ersucht, dieselben frei, sicher und unaufgehalten passiren zu lassen, »ihnen auch zur Fortsetzung ihrer mühseligen Reise

¹⁾ Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 164 ff.

²⁾ Beh. Schwarzb. S. 165.

ang

sein

Har

war

Vol

für

»De

nöt

die

Ve

Es

3 F

une

18

Be

Ha

2]

Ha

em

eir

se

16

Er

di

de

da

he

A

R

88

nı

d

dasjenige, was ein Christ dem andern schuldig, erweisen zu lassen«. Die Reisenden sollen durch einen dazu abgeordneten Commissar (der angewiesen war, das nöthige Reisegeld zu reichen), zu den Orten ihrer Niederlassung geleitet werden. Bei ihrer Etablirung in Preussen sollen ihnen alle diejenigen Freiheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche anderen Colonisten daselbst zustehen, ebenfalls zu gut kommen.

Als dieses Patent bekannt wurde, verlangte Alles nach Preussen zu ziehen, welches den Bedrängten als das Land ihrer Rettung erschien; "gern verglichen sie ihren Marsch mit dem Zuge der Israeliten in das gelobte Land«. Der König hatte sich nur auf 5—6000 dieser Colonisten gefasst gemacht und für deren Aufnahme schleunigst Vorbereitungen treffen lassen, aber die Emigration und der Zudrang ward über alles Vermuthen so allgemein, dass der Reisecommissar etwas besorgt dem Könige Meldung zukommen liess, dass noch mehrere Tausend nachgekommen wären; der König fügte umgehend dem Berichte die Worte bei: "Sehr gut. Gottlob! Was thut Gott dem Brandenburgischen Hause für Gnade! Denn dieses gewiss von Gott kommt« 1).

Es wurden von dem Reisecommissar im Ganzen 20,694 Salzburger nach Preussen geleitet.

Der König begrüsste die ersten Zuzüge seiner neuen Landeskinder in freundlichster Weise. Er liess reichlich Geld unter sie austheilen und sprach ihnen Trost und Ermuthigung zu. Den zweiten Zug Salzburger traf Friedrich Wilhelm, der gerade von Berlin kam, auf der Landstrasse unweit Zehlendorf am 25. Juni 1732. Er liess sie an sich vorbei marschiren, unterhielt sich mit ihnen auf das Herablassendste und befahl ihnen schliesslich, das Lied: »Auf meinen lieben Gott trau' ich in aller Noth«, anzustimmen; als aber der Commissarius die Salzburger damit entschuldigte, dass die Melodie ihnen unbekannt wäre, fing der König selbst mit voller Stimme das Lied zu singen an, worauf die ganze Menge voll Rührung mit einstimmte und während des ganzen Vorbeimarsches das Lied zu Ende sang. Der König aber rief den Abziehenden ein herzliches: »Reiset mit Gott« nach und fuhr seines Weges weiter ²).

Nach der Provinz Preussen kamen im Ganzen 15,508 Salzburger³), von denen 11,989 in ca. 2397 Familien auf Staatskosten als Colonisten

¹⁾ Beh. Schwarzb. a. a. 0. S. 203.

²⁾ Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 205.

³⁾ Von den Uebrigen war ein Theil in Berlin zurückgeblieben, wo sie sich ansässig machten; manche Familien scheinen in verschiedenen Orten auf dem Wege nach der Provinz Preussen oder in den übrigen Provinzen ein neues Heim gefunden zu haben, wie denn endlich ein Theil den Strapazen der Reise erlag.

rer

llen

tig-

gut

ZU

en:

das

ten

gen

lles

em

ch-

orte

use

ger

der

ind

ger

sse

ar-

ahl

ller

mit

nig

1ge

hes

rz-

3),

ten

anege den angesiedelt wurden, während die übrigen bemittelt genug gewesen zu sein scheinen, um sich auf eigene Faust haben ansetzen zu können. Die Handwerker wurden in Städten placirt, die meisten Colonisten aber waren auf dem Lande etablirt worden. Für Letztere wurden Güter für Vollbauern, für Cossäthen und für Halbhufner, und endlich Gartenland für die Gärtner auf den königlichen Aemtern und Vorwerken formirt. »Der Bauer erhielt mit seinem Gütchen zugleich ein Wohnhaus und die nöthigen Wirthschaftsgebäude, ausserdem völlige Abgabenfreiheit für die ersten drei Jahre. Auch wurde ihm das Inventar unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sowie Saat- und Brodkorn für die erste Bestellung. Es erhielt der Vollbauer (ein Besitzer von 2 Hufen) 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, einen Wagen, einen Pflug, eine Egge mit eisernen Zinken, Siehle und Zäume für 4 Pferde, eine Sense, und zur Aussaat 60 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 40 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen. Der Halbbauer (Besitzer einer Hufe) erhielt durchschnittlich die Hälfte von Allem; der Halbhüfner oder Cossäthe erhielt zwar keine Ochsen, aber 3 Pferde und 2 Kühe, zur Aussaat 15 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 9 Scheffel Hafer, 1-Scheffel Erbsen und das nöthige Ackergeräth. Der Gärtner empfing freie Wohnung, einen Garten, 2 Morgen Acker, 1 Morgen Wiese, eine Kuh, 2-3 Schweine, auch ein Paar Schafe und freie Weide, ausserdem 7 Thaler Lohn, 3 Thaler zu Fleisch, Käse, Butter und Salz, 16 Scheffel Brodkorn, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, 1/2 Scheffel Erbsen. Hierfür hatte er allerdings schwierigen und langwierigen Handdienst zu leisten, er sowohl wie seine Frau«1). Im Uebrigen scheint nach den Bestimmungen der vorangegangenen Patente verfahren zu sein, nur dass im Verlaufe des Colonisationswerks überhaupt mancherlei Unklarheiten dieser Bestimmungen oder aber verschiedene Auffassungen und Auslegungen derselben zu mannigfachen Verwickelungen führten.

Weitere Einwanderungen von Evangelischen erfolgten während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. noch aus Böhmen und Berchtoldsgaden, doch siedelten sich mit nur wenigen Ausnahmen diese Emiganten nur in den Städten an.

Zu den grösseren Colonien, die sich von der colonisatorischen Thätigkeit des grossen Kurfürsten an in Preussen bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. gebildet hatten, zählen die Réfugiés, — vorzüglich in den Marken und Magdeburgischen, (ca. 20,000 Personen); die Pfälzer resp. Wallonen ebendaselbst (ca. 7000); die Schweizer in der Mark und in Ostpreussen (ca. 4100); 20,000 Salzburger (in Ostpreussen ca. 15,500); ferner die Böhmen in der Mark; endlich in grösse-

¹⁾ Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 209 ff.

Unn

Don

Bau

in (

jäh

in 1

den

Gär

eini

Rei

stri

wa

Un

Voi

Urt

län

der

fes

Be

ser

de

se

sp:

Wa

Di

M

ni

da

na

ha

ei

pi

m

ei

B

D

ren oder kleineren Gruppen die Niederländer, Waldenser, Mennoniten, Oesterreicher z. Auf Grund der Zahlen der Eingewanderten wird, unter Hinzurechnung der Nachkommenschaft der Letzteren, angenommen, dass bis zur Zeit des Ablebens Friedrich Wilhelm's I. durch die Colonisation die Bevölkerung Preussens eine Zunahme von ca. 600,000 Menschen erfahren hat; was dem vierten Theile des damaligen gesammten Bevölkerungsstandes gleichkommt.

Von so segensreichem Einflusse für das menschenarm gewordene Land diese durch die Fürsorge der Regenten herbeigeführte Vermehrung der Bevölkerung an sich sehon sein musste, so lag doch die überwiegende Bedeutung darin, dass die Colonisten aus Ländern kamen, die von dem culturverwüstenden deutschen Kriege unberührt geblieben waren, in denen sich Gewerbfleiss und Industrie ungestört hatten fortentwickeln können. Den verödeten Städten kamen Tausende von geschickten Handwerkern und Gewerbetreibenden aller Gattungen, Gelehrte und Künstler zu gut, Träger von Kenntnissen und Fertigkeiten aller Art, oft von Solchen, die innerhalb der Gebiete des Krieges erloschen waren, oder dort überhaupt noch nicht bestanden hatten. Das platte Land bevölkerte sich, der Bodencultur erwuchs der Vorschub der Einführung von Culturzweigen und Culturmethoden, die sich in anderen Ländern bewährt hatten. Und so wurde denn das wirthschaftliche, wie nicht minder das geistige Leben der Orte der Einwanderung, ja des ganzen Landes in der vielfachsten Weise befruchtet und gefördert.

Insbesondere auch die moralischen Eigenschaften eines grossen Theils der Einwanderer waren ein wichtiger Erwerb für das Land, namentlich für das auch nach dieser Richtung hin durch die lange Verelendung geschädigte Ostpreussen. Vor Allem waren es die Salzburger, mit denen Arbeitsamkeit, frommer Sinn und schlichte Ehrlichkeit dort einzog. Dass dem Strome der Einwanderung sich aber auch Elemente unerfreulicher Art beimischen mussten, war selbstverständlich. Es zog arbeitsscheues, abenteuerndes Gesindel mit ein, angetrieben von Veränderungssucht, von vagen Vorstellungen mühelosen Erwerbes. letzterer Beziehung brachten indessen auch nicht wenige der besseren Elemente der Colonisten Illusionen über ihre neue Heimath mit, denen Enttäuschung und damit Unzufriedenheit folgte. Sie sahen sich in ein rauhes Land mit rauhen Sitten und straffen Ordnungen versetzt, überall auf strenge Pflichten angewiesen. Die Unzufriedenheit steigerte sich, als nach Ablauf der Freijahre die bedungenen Prästationen folgten, die verschiedenen Steuern und Abgaben, wie Hufenzins, Roggen-, Gerstenund Haferpacht, Schutzgeld, Frohnden und Scharwerksdienste. Vorzugsweise waren es die letztgenannten, die Hofedienste, welche immer wieder

en.

rd.

)m-

die

000

ge-

ene

ing

ade

von

en,

eln

nd-

tler

ol-

lort

rte

ul-

hrt

las

der

sen

nd,

er-

er,

ort

nte

og

er-

In

en

en

ein

all

h,

lie

n-

rs-

ler

Unmuth und Verwickelungen hervorriefen. Sie waren den königlichen Domainen zu leisten und bestanden in Spann- und Handdiensten. Der Bauer hatte während der sechs Sommermonate alle Woche zwei Tage, in den Wintermonaten einen Tag diesen Diensten zu genügen; wozu jährlich einige von dem Domainenamt, wenn auch gegen Entschädigung, in Anspruch genommene Gespannfuhren nach Königsberg traten. Auf den Halbhüfner entfiel die Hälfte dieser Verpflichtungen, während der Gärtner von Ostern bis Martini täglich Dienste thun musste. Es vereinigte sich nur zu Vieles, diese Dienste zu einer ergiebigen Quelle von Reibungen zu machen. Schon darin, dass sie den verschiedenen Districten, ja hier und da den einzelnen Aemtern nach, ungleich bemessen waren, oder sich ungleich gestaltet hatten, lag eine Veranlassung zur Unzufriedenheit, weil zu Berufungen von einem auf den andern Fall. Vor Allem war aber in der Ausführung selbst durch die Dehnbarkeit des Urtheils über den Grad der Leistung, deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit, der persönlichen Willkür ein weiter Spielraum gegeben.

Es war diese Schwierigkeit nur eine von den vielen, die dem Könige, der von allen Vorgängen bis zum Einzelsten hin in Kenntniss erhalten werden wollte und erhalten wurde und überall persönlich eingriff und

feststellte, unaufhörlich Noth und Sorge bereiteten.

Es erscheint geboten, in dieses Arbeiten des Königs und seiner Behörden für ein so bedeutsames Moment der Culturentwickelung Preussens, wie es die Colonisation war, durch noch einige Beispiele neben

den schon genannten etwas näher einzuführen.

Eine der in Ostpreussen, namentlich in der ersten Zeit nach Ansetzung von Colonisten, vorkommenden Verwickelungen hatte ihren Ursprung darin, dass der Ackerboden noch nicht bonitirt und classificirt war. Und doch war der Boden von verschiedener Leistungsfähigkeit. Diese Verschiedenheit war bei Zutheilung einer bestimmten Hufen- oder Morgenzahl je an die einzelne Colonistenstelle, namentlich im Anfange, nicht genügend berücksichtigt worden. So konnte es denn kommen, dass oft die zwei Hufen des einen Colonisten der Tragbarkeit des Bodens nach nicht den Werth der einen Hufe einer anderen Colonistenstelle hatte. Dies gab zu vielfachen Klagen und Weiterungen Anlass. Als einen Ausweg schlug der (auch in Colonisationssachen vielfach in Ostpreussen beschäftigte) Minister v. Görne dem Könige vor, in Feldmarken mit ganz schlechtem Acker, »welcher unmöglich allemal 2 Jahre hintereinander mit Winter- und Sommergetreide besäet werden kann, den Bauern, damit sie volle 2 Säehufen bekämen, 4 Hufen zuzumessen«. Der König entschied mündlich mit den Worten: »es sollen die Bauern (Vollbauern) keine Windhufen, sondern wirkliche 2 Säehufen huben; zu

welchem Ende alles, was Unland ist, in denen Feldern, wenn es auch nur ein ganz kleiner Dimpel sei, überschlagen werden soll; es mögen so viel Zeit und Unkosten darauf gehen, wie es immer wolle«. Später wiederholt dies der König in einem besonderen, durch eine abermalige Anfrage hervorgerufenen Erlass: »Es bleibt bei Unserer Ordre, dass dem Bauer 2 Hufen nutzbares Land zuzumessen sind, alles unnutzbare auszuscheiden ist, so dass der Bauer nichts als lauter tüchtiges Land bekommt«. Indessen löste sich die Frage nicht so schnell. Nicht wenigen von den auf zwei Hufen gesetzten Colonisten fehlten die nöthigen Betriebsmittel, um zwei Hufen vortheilhaft zu bewirthschaften; sie wünschten in diesem Falle, sich auf die Bewirthschaftung nur einer Hufe zu beschränken; oder auch noch andere Gründe für das Verlangen solcher Beschränkung mochten in manchen Fällen maassgebend sein; wie denn auch die Behörden sich je nach der Sachlage für diese Beschränkung aussprachen. Die Lithauischen Behörden insbesondere begründeten in einem ausführlichen Bericht vom 17. Februar 1728 ihr auf diese Beschränkung abzielendes Gutachten des Näheren. Sie seien der pflichtmässigen Meinung, dass, wo es nur immer practicabel, nach des Königs Intention Zweihufner beizubehalten sein würden, wo es aber eine Unmöglichkeit sei und der Zweihüfner nicht erwachsene Kinder oder Gesinde, oder Besatzvieh genug hätten, die zwei Hufen zu bestreiten, erfordere es das Interesse des Königs, die eine Hufe einem anderen Wirth zu geben, weil sonst der Zweihüfner, wenn er von den zwei Hufen Zinsen geben solle und doch die eine davon wüste liegen lassen müsse, ohnfehlbar zu Grunde ginge. Der eigenhändige abschliessende Bescheid des Königs hierauf lautete: »weill sie nit sollen Zweyhüfner sein ergo das Land mühste bleiben soll - box Resonnement; der Bauer kann nit von einer Hufe leben, ist nit möglich«.

Weniger leicht wurde dem Könige die Lösung der Frage der Hofedienste der Colonisten, die sogenannte Scharwerksfrage, und hier wieder vor Allem in Ostpreussen. Nicht wenige der Colonisten hatten sich falschen Vorstellungen über die Beschaffenheit dieser Dienste hingegeben. Als nun nach Ablauf der Freijahre neben den manigfachen anderen Contributionen auch diese vertragsmässige Leistung zur Perfection kam, wurde der Unzufriedenheit kein Ende und diese steigerte sich in nicht wenigen Fällen zur Widerspenstigkeit und Renitenz, ja, hier und da zur offenen Auflehnung. Die Acten jener Zeit sind angefüllt mit endlosen Verhandlungen und Berichten an den König, mit unmittelbar angebrachten Klagen, Beschwerden, Bitten der Colonisten. Der König gewährte in entsprechenden Fällen eine weitere Zahl von Freijahren, suchte in anderen Fällen die Dienste anderweit zu reguliren, mit Erleichterungen für

die C dung vor; loses

vorla

aus Adm nach wür sche auch das küm schu als e Bau Tas Auf sion Och für

> wer wie scho mög der vers Bät

Sch

v. 1 Bes hot alle (die

seir

ber an son

eig

die Colonisten; erging, wenn willkürliche Erschwerungen und Ueberbürdungen seitens der Beamten nachgewiesen waren, scharf gegen diese vor; Letzteres aber auch nicht weniger gegen die Colonisten, wenn grundloses Queruliren, vor allem aber, wenn Veruntreuung und Vertragsbruch

vorlag.

olt

ge

ler

u-

el,

m

n:

ng

e-

n.

r-

b-

ei

e-

as

eil

le

zu

g's

id

e-

er

en

ls

le

en

n

n

ir

Namentlich klagten die Colonisten über die preussischen (d. h. die aus Ostpreussen gebürtigen) Domainenbeamten — Amtspächter oder Administratoren. Zuwider der königlichen Intention und Verordnung, nach welcher alle Leibeigenschaft in Preussen aufgehoben sein solle, würden sie, so lauten solche Klagen der Colonisten, von den preussischen Beamten doch als Leibeigene behandelt, mit Schimpfworten, ja auch wohl gar mit Prügeln tractirt. Ueberhaupt suchten solche Beamte das in den königlichen Patenten Versprochene den Colonisten zu verkümmern. Anstatt dass sie die Woche nicht mehr als 2 Tage zu frohnen schuldig wären, müssten sie so oft Hofedienste thun und scharwerken, als es den Beamten in den Sinn käme. Der König wolle, dass sie für die Baufuhren bezahlt würden, die Beamten steckten aber dieses Geld in ihre Tasche. So manche Beamte seien auf solchem Wege reich geworden. Auf gleiche Weise kämen auch die von dem Könige bewilligten Remissionsgelder nicht den Colonisten zu gut. Wenn einem Colonisten ein Ochse oder ein Pferd angeschafft werden müsste, so zahlten die Beamten für einen Ochsen nur 4-5 Thaler, für ein Pferd 5-6 Thaler, für einen Scheffel Roggen 12 gr., während dem Könige weit mehr verrechnet werde. Der lithauische Bauer behelfe sich in Essen und Trinken fast wie ein Vieh, damit er etwas ersparen und damit dem Amtmann Geschenke machen könne. Indem der deutsche Colonist dies nicht vermöge, ziehe er sich den Hass der Beamten zu. Gegenüber der Willkür der Letzteren, die sich bis zur Vertreibung der Colonisten von den Höfen versteige, entfalle den Colonisten der Muth, die Höfe zu melioriren, Bäume zu pflanzen 2c., da man nicht wisse, ob man damit auch für seine Kinder arbeite. Und noch weitere solcher Klagen. Auch Minister v. Katsch berichtet (unter dem 14. Juni 1727) an den König über solche Beschwerden von Colonisten. »Wenn auch nur der zehnte Theil der erhobenen Klagen wahr sei, so könne es nur Wunder nehmen, wenn nicht alle Colonisten aus Lithauen verliefen. Es habe den Anschein, dass sie (die preussischen Beamten) mit Fleiss die Leute vertrieben, um im Trüben fischen zu können«. Der König ordnet überall strenge Untersuchung an 1). Von dem Gange derselben ist er nicht befriedigt, misstraut insbesondere den mit preussischen Beamten besetzten Behörden.

¹⁾ Auf den vorgenannten Bericht des Ministers v. Katsch schrieb der König eigenhändig in einer Ordre an das Generaldirectorium: »ist dies nit wahr, so will ich

Dies

Punl

net

erge

Wäh

broc

der

terei

gege

den

Geld

besc

sah.

zieh

imm

amt

Befe

Pre

Alle

die

Ver

wer

Löw

alle auf

den

hab

auf

sch

der

sie e

fehl

gup

bes

den

Soh

are

der

sicl

Der König beschliesst nunmehr die Niedersetzung einer besonderen Commission, zu deren Chef er den Generallieutenant v. Blankensee ernennt 1), zu Mitgliedern Geh. Rath Gause, Landrath Otterstedt, Kriegsrath und Oberauditeur Anysius und Regierungsrath Lorentz. Die königliche Instruction vom 7. Juli 1727 sagt: »Die Commission soll alle die vorgebrachten Klagen aus Lithauen pflichtmässig untersuchen und dergestalt Bericht abstatten, wie sie sich getraut, solches vor Gott und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten«. »Sie soll (auch) untersuchen, ob die vielen Millionen, welche seit einigen Jahren nach Preussen und Lithauen zum Retablissement geschickt, dazu verwendet worden, zu dem Ende ein accurater Extract aus den Rechnungen zu machen«. Eine weitere Cabinetsordre vom 10. August 1727 trägt der Commission nachträglich noch auf (aus Veranlassung vorgekommener Klagen): » zu untersuchen, ob, wenn der Landmann Getreide zu Markte bringt und solches an die Kaufleute verhandelt, er dafür baares Geld bekommt, und nicht Waaren: als Eisen, Talg, Gewürz, Wachsau. s. w. 2). Auch die nunmehr eingehenden Relationen der Untersuchungscommission befriedigen den König nicht. Er lässt derselben schreiben (13. August 1727): Die Berichte seien sehr trocken; sie möchten künftig auf die Sachen selbst mehr eingehen 3). Die Untersuchungen der Commission erstrecken sich nicht allein auf das Verhalten der Domainenbeamten gegen die Colonisten, überhaupt die Bauern, sondern auch auf das verschiedener adelichen Gutsbesitzer. So war u. A. der Geheimrath v. Löwensprung zu Szurgupehnen angeklagt, königliche Unterthanen zu Diensten auf seinen Privatgütern gebraucht und auch sonst gegen die königlichen Bestimmungen gefehlt zu haben. Der König fordert hierüber von der Commission Bericht, der ihm aber, nachdem er eingegangen, zu umwunden erscheint 4), so dass er befiehlt, die Untersuchung zu verschärfen.

alles verlohren haben, also können sie sehen, was das vortreffl. Leute sein die Preussen, sollen alle die Preussische Administ. weg jagen und von hier welche hin schicken«.

¹⁾ Ein eigenhändiges Marginale des Königs bei Gelegenheit der betreffenden Ordre an das Generaldirectorium lautet: "Blanckensee (soll es sein), ich habe mit Ihn gesprochen, er ist ein ehrlicher Mann«.

²⁾ Der König fügt ad mag. hinzu: (und) »Tuch, Wein, Spitzen und dergl. osculenta und Kleider-Waaren«.

³⁾ Marg. des Königs: » Gehet gerade und schreibet deutlich aus die relation die weiss ich alle, sie sollen den Fuchs aus dem Loche jagen, wer Schuld hat schreiben«. Weiterhin an einer andern Stelle: »Peter« (Peter von Blankensee) »gehe gerade, du wilst den Fuchs nit beissen«.

⁴⁾ Marg. des Königs vom 31. August 1727: »Mich wundert sehr, dass der Generallieutenant von Blanckensee so politisch geworden und anfängt krum zu gehen, denn er nichts berichtet, wie die Sachen schlecht gehen und wie ich leichtfertig bin hintergangen, also befehle ich ihm, nicht krum zu gehen und positiv zu berichten wie alles ist, und

Diese ergiebt denn auch die Schuld des Löwensprung in mehreren Punkten. Der König befiehlt hierauf scharfe Bestrafung 1), unterzeichnet indessen nicht die darauf gerichtete Cabinetsordre und die Acten ergeben keinen bestimmten Nachweis über den schliesslichen Verlauf. — Während der Thätigkeit der Commission ist der König in fast ununterbrochenem Verkehr mit derselben, bezeichnet immer wieder neue Punkte der Untersuchung, ordnet und verfügt mehrfach Bestrafungen. Im weiteren Verlauf ergiebt sich namentlich eine langwierige Untersuchung gegen ein Mitglied der Königsberger Kriegs- und Domainenkammer, den Kammerrath v. Schlubhuth, welcher für die Colonisten bestimmte Gelder im Betrage von einigen Tausend Thalern unterschlagen zu haben beschuldigt war. Als der König den Angeklagten der Schuld überwiesen sah, verurtheilte er ihn zum Galgen und liess das Urtheil sofort vollziehen. Zu freundlicher Behandlung der Colonisten mahnt der König immer wieder, sieht dies aber am wenigsten von den preussischen Beamten befolgt. Es kommt in dieser Folge zu einem ausdrücklichen Befehl des Königs: »bei Leib- und Lebensstrafe in Lithauen keinen Preussen von Geburt ein Gut zur Administration anzuvertrauen«2) Vor Allem untersucht der König (und bestraft im Falle der Schuld strenge) die Fälle, wo Colonisten von preussischen Beamten wegen angeblicher Verweigerung von Diensten aus ihren Stellen vertrieben worden waren 3).

wer ein ehrlig Mann ist, und wer ein Vogel ist, und ob es nicht recht ist, den Herrn Löwensprung zur Rede und Antwort zu stellen«.

1) Marg. des Königs: »Löwensprung soll geschlossen nach Berlin gebracht werden alle seine Habseligkeit soll in sequester genommen werden und soll eine administration

auf Szurgupehn und übrige seine Güther gesetzet werden «.

19-

er-

nd

3r-

en

n.

1 0.

on

zu

nd

nd

lie

ie-

7):

en

en

lie ier

ng

en

er

m-

n.

an,

en

hn

211-

die

2 0.

du

20-

2278

n-

nd

3) Es ist hier (wie in so vielen anderen Beziehungen der Verwaltung und insbesondere der Pflege der Landescultur) von hohem Interesse, zu sehen, wie gleich den Anschauungs- und Verfahrungsweisen des Königs sich später die seines grossen Sohnes gestalteten. So in einer (in den anschliessenden Acten des Geh. Staatsarchivs enthaltenen) Cabinetsordre Friedrich's des Grossen an den Kammerpräsidenten v. Muschwitz zu Berlin (vom 20. März 1783): »Hierbei überschicke ich Euch eine Vorstellung von den Colonisten Schröder und Consorten aus Zechlin, worin sie sich beklagen, dass sie wegen verweigerter Dienste, die ihnen angeblich ohne

²⁾ Das Generaldirectorium beruft sich gegebenen Falles in einem Bericht an den König auf dieses Verbot, indem es anfragt, ob dasselbe auch gelten solle von dem Amte Szirgupehnen. Dort sei der v. Lölhoffel (ein Deutscher) Hauptpächter, habe aber den Amtmann Tarrach, einen Preussen, "bei der Receptur und Obsicht auf die Wirthschaft der bäuerlichen Unterthanen substituirt". Der König bescheidet eigenhändig: "Lölhoffel ist gut, aber Tarrach tauget nit, ist ein Ertz-Vogel der die Schweitzer und teutsche tractiret wie die Hunde, dass wo Tarrach nit wegkomet sie alle verlauffen müssen, Haus und Hof stehen lassen den es nit auszuhalten". Der Befehl folgt, den Tarrach zu entfernen und "einen andern guten Beamten" nach Szirgupehnen zu setzen.

Die

Aecl

in vi

Lan

Viel

ihne

mah

v. B

sich

litha solc dies

wer

lien

Osti

geb

keit

prei

Zim

Gla

bäu

Reg

übe

sch:

Wei

sie

Mül

Mei

pre

abe

Ner

zur

reid

neu

alle

Kör

an]

ist 1

Indessen war auch das Verhalten der Colonisten zu ihren Pflichten eine Quelle vielfacher Verwickelungen und Schwierigkeiten. Zu solchen gab, wie bereits schon hervorgehoben, vor Allem die Frage der Hofedienste, des »Scharwerks « Anlass. In den ersten zwanziger Jahren machten namentlich die Schweizer in Ostpreussen dem Könige Noth; sie wollten nicht mehr scharwerken, hatten auch ihre Contributionen nur unvollständig geleistet und verstiegen sich schliesslich bis nahehin zu einer Revolte. Erst nach vielfachen Verhandlungen und nachdem der über den Fall so besorgte wie erzürnte König die schärfsten Strafen angedroht hatte, gelang es, die Schweizer zu ihrer Pflicht zurück zu führen ¹). Die Schweizercolonie kam weiterhin zu gutem Gedeihen. Unter

Befugniss aufgebürdet worden, aus ihrem Etablissement exmittirt worden. Ich begreife nicht, wie die Kammer das zugeben kann. Ich lasse es mir so viel Geld kosten, um die Colonisten herzuziehen und sie zu etabliren und die Kammer lässt sie von den Amtsleuten verjagen. Dieses Bezeigen missfällt mir gar sehr und muss ich es Euch verweisen, dass Ihr nicht besser darauf sehet: wo sollen denn die Leute mit ihren Familien und Effecten hin, wenn sie aus den Häusern getrieben werden; das ist ja unbesonnen gehandelt. Ich gebe Euch daher hierdurch auf, sofort die Verfügung zu treffen, dass diese Colonisten in ihre Etablissements ohne Anstand wieder eingesetzet werden, Euch auch vorzusehen, dass ohne Meine ausdrückliche Ordre dergleichen nicht wieder geschiehet; wie denn auch, was die verweigerten Dienste betrifft, die Sache zuvor genauer untersucht werden muss, in wie weit sie solche nach ihren Grund- und Zinsbüchern zu leisten schuldig sind, oder nicht. -Wo nach Ihr Euch zu achten habt«. »Es giebt wohl«, sagt der König in einer weiteren Cabinetsordre zur Sache: »hin und wieder unter denen Colonisten einen und den andern der eben nicht so recht was nütze ist: Indessen kommt viel darauf an, dass man denen Leuten alles ordentlich bedeutet, was sie hiernächst zu thun schuldig, und das gleich bei ihrer Ansetzung in ihren Grundbriefen klar und deutlich niedergeschrieben wird; so kann hiernächst kein Streit darüber entstehen«.

1) Nach einem der ersten Berichte über den Vorfall verfügte der erzürnte König eigenhändig: »Sollen 20 nach Frideris-Burg schicken und 20 der vermögensten aus die Höfe heraus schmeissen und 20 Littauer auf die Höfe setzen und ihnen alles gehben, was die Schweitzer an Vieh und Mobilien gehabt«. In einem Schreiben an Leopold von Dessau vom 12. August 1722 (ebenfalls neuerdings veröffentlicht in den genannten Anhaltischen Mittheilungen für Geschichte 2c.) sagt der König: »Ich habe befohlen, einige Rädelsführer in die Karre zu Memel zu schicken, hoffe, dass dieses wird helfen. Wo Ew. Liebden (Leop. v. Dessau hielt sich derzeit auf seinem Gute Bubainen in Ostpreussen auf) wollten so gut sein und reden die Leute mit Ernst zu, da ich mit sie zu gut geredet habe, vielleicht geben sie sich dann. Wo sie mir nit scharwercken wollen, will ich sie lieber los sein, denn sie mir alle Teutschen sowohl (als) lithauer Hochzinser rebellisch machen werden«. - Die Schweizer verhandelten nunmehr durch den Inspector ihrer Colonie, la Cariere, um eine Verringerung ihres Scharwerks, welches sich auf 48 Tage belief, erhielten aber den eigenhändigen Bescheid des Königs, »bleibet bei 48 Tage«. Sie beschieden sich hierauf. Am 1. Septbr. 1722 reisten 2 Mitglieder der Colonie: Abraham Castel und Jean Philipp Castre nach Berlin, um »im Namen der ganzen schweitzer Colonie beim

dem 11. Juni 1727 berichtet die Königsberger Kammer dem Könige: Die Schweizercolonie konnte von Anfang an wegen der verwüsteten Aecker und des schwachen Angespanns schlecht fortkommen und daher ren in vielen Jahren keine Prästanda abführen, nunmehr aber, da sie das Land kennen und solches unterm Pflug gebracht, auch einen starken Viehstand angeschafft haben, stehen sie durchgehends gut und ist von ihnen wegen ihrer Zinsen nicht so leicht ein Ausfall zu erwarten, sintemahlen sie bishero jährlich richtig bezahlet haben«. Weiterhin berichtet v. Blankensee dem Könige: es stehe fest, dass die Schweizer-Colonie sich als die beste im Lande bewähre, und der König selbst sagt der lithauischen Commission: »Ihr sollt mir melden, ob Ihr Euch getrauet, solche Colonien wie die Schweizer zusammen zu bringen, da ich dann dieselbe gerne (anstatt des Scharwerks) in Dienstgeld setzen lassen werde «.

Zu den mit der Verpflanzung von so vielen tausenden von Familien verknüpften Aufgaben gehörte namentlich, insbesondere aber in Ostpreussen, die Beschaffung neuer Wohnstätten und Wirthschaftsgebäude. Auch dafür ist der König in steter persönlicher Thätigkeit. Er ernennt Ingenieure, Baubeamte aller Abstufungen. Für Ostpreussen ist eine organisirte Baucompagnie thätig, zusammengesetzt aus Zimmerleuten, Maurern, Ziegelstreichern, Bretschneidern, Tischlern, Glasern und sonsten für völlige Herstellung und Ausstattung von Gebäuden nöthigen Gewerksleuten. Zur Beihilfe werden Soldaten von den Regimentern zugeordnet. Der König selbst trifft genaueste Bestimmungen über die Art der Anlage, den Bau der Colonistenwohnungen und Wirthschaftshöfe, sendet Modelle dazu, bestimmt das zu den Bauten zu verwendende Material, dirigirt Hunderte von Bauhandwerkern dahin wo sie gerade am nöthigsten sind. So stellt er allein für den Neubau von Mühlen einen eigenen Ober-Mühlen-Inspector an und lässt 50 Mühlen-Meister und Burschen im Magdeburgischen und in Sachsen für Ostpreussen aufsuchen. In den Etats jedes einzelnen Jahres, namentlich aber der ersten zwanziger Jahre, erscheinen bedeutende Summen für Neubauten aller Art, bestimmt, der Colonisation zu dienen. Insbesondere zur Wiederherstellung Lithauens werden 332 Dörfer, 11 Städte, zahlreiche Schulen, Kirchen, 49 Domainenämter, viele Wassermühlen u. dergl. neuerbaut und eingerichtet 1). Als ein weiteres Beispiel mag dienen, dass allein für das Jahr 1723 die Erbauung von 276 Bauerhöfen und sonstigen

iter

Ich

feld

ässt

luss

eute

en; die

and

che

ten

sie

vei-

und

an,

nullich

nig

die

ien, old

ge-

abe

ses

nte nst

mir

hen

erin-

en-

uf. ean

eim

Könige abzubitten und Soumission zu thun«. Am 12. September schrieb der König an Leopold von Dessau: »Die Schweizer haben submittirt, das ein importanter Coup ist vor meine ganze Einrichtung«.

¹⁾ Beh. Schwarzb. a. a. O. S. 161.

Stadelmann, Friedrich Wilhelm I.

zahlreichen Gebäuden für den wirthschaftlichen Betrieb des platten Landes angeordnet wurde.

Präci

ficatio

thätie

schul

enger

senen

kräfte

zum

der K

dene

Höfer

so m

Aeck

leich

zuträ

nend

der

Fude

gehö

ohne

gute

soll

Es

fern

laub

gehi

fahr

es v jede beit Kan Man

leid folg

dam

in d

bes

drii

ters

alle

Es war ein ruheloses Arbeiten des Königs, dem Colonisationswerke Gedeihen zu sichern. Eine Schwierigkeit nach der andern verlegt den Weg und kann nur unter vieler Sorge, Unruhe und Arbeit überwunden werden. Letzteres namentlich, wenn sich immer wieder ergab, dass nicht wenige der Eingewanderten den neuen Verhältnissen sich abneigten, mehr verlangten, als ihnen vertragsweise zugesagt war und überhaupt gewährt werden konnte. Wie das nicht allein in der Schweizercolonie, sondern auch in mehreren der übrigen Colonien, ja auch unter den Salzburgern eintrat und zu mannichfachen Excessen führte, gegen die scharfe Strafen angedroht werden mussten. Am meisten erzürnte den König das vielfache Desertiren von Colonisten nach gewährten Wohlthaten und Förderungen.

Es handelte sich aber mit allen diesen Vorkommnissen um Erscheinungen, wie sie nothwendig verknüpft sein mussten mit dem ungemeinen Unternehmen der Verpflanzung so vieler Tausende von Menschen von einem Lande in das andere. Einerseits konnten die unzähligen Veranstaltungen, die nothwendig waren den Eingewanderten das neue Heim zu bereiten, und konnte der Ausgleich der Differenz zwischen der Forderung und dem, was gewährt werden konnte, nur allmälig bewirkt werden; andererseits bedurfte die Gewöhnung an die neue Lebenslage ihre Zeit-Es waren die unvermeidlichen Schwierigkeiten des Ueberganges. Die denn endlich glücklich überwunden wurden, namentlich als Arbeit und Schaffen den Ansiedlern ihren Besitz erst werth gemacht hatten. Wie es diesen Gang bei der Schweizercolonie genommen hatte, so ordnete es sich auch bei den übrigen Gruppen der Colonisten. Und so konnte dem auch der König, der nicht selten den Glauben an das Colonisationswerk verloren hatte, sich endlich an dessem Gedeihen erfreuen.

Weitere allgemeine Cultur-Maassregeln.

Ist die Thätigkeit des Königs während seiner ganzen Regierungszeit ununterbrochen dem Aufbau und Ausbau des Staates, dem Aufblühen des Landes zugewendet, so trat doch in den ersten Jahren die grössere Zahl der Aufgaben heran. Stetiges Schaffen erfüllt diesen Zeitraum. So die Reform der Armee, der Kriegsverfassung, der Justiz, des Steuerwesens, die Umwandlung des trägen Geschäftsganges der Behörden zu